

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV¹)

1. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

2. Verbrauchsstelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

3. Preise

3.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.

3.2 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die SWM auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren haben. § 10 Abs. 2 GasGVV bleibt unberührt.

3.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Sofern der Kunde selbst gemäß §§5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4. Abrechnung, Zahlung

4.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

4.2 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.3 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.4 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.5 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z.B. Trennung von Erdgas-, Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.6 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 41f Absatz 7 EnWG für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

4.7 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen. Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München tätigen.

5. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

6.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

6.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

7. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: 01.02.2026

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I. S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.